

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)259**

5. Dezember 2022

Stellungnahme

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung
weiterer energierechtlicher Bestimmungen**

BT-Drucksache 20/4685

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

05.12.2022

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
z.Hd. den Vorsitzenden Herrn Klaus Ernst
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von
Dr. Christine Wilcken (DST)
Telefon: +49 30 37711-6100
E-Mail: christine.wilcken@staedtetag.de

Dr. Kay Ruge (DLT)
Telefon: +49 30 590097-300
E-Mail: kay.ruge@landkreistag.de

per E-Mail: klima-energie@bundestag.de

Timm Fuchs (DStGB)
Telefon: +49 30 77307-241
E-Mail: tim.fuchs@dstgb.de

Aktenzeichen DSTGB: 902-00, DLT: II/28
DST: 75.06.00 D

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen (Drucksache 20/4685)

Sehr geehrter Herr Ernst,

wir unterstützen die schnelle Umsetzung der Strompreisbremse im Interesse einer Entlastung der öffentlichen wie privaten Verbraucher. In der derzeitigen Lage brauchen die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gewerbetreibende, Industrie, Handwerk und nicht zuletzt die Städte, Landkreise und Gemeinden dringend ein klares, schnelles und nachhaltiges Signal für Entlastungen bei den Energiepreisen.

Trotz der gebotenen Beschleunigung der Maßnahmen ist es im Interesse funktionierender kommunaler Strukturen in Krisenzeiten und zur Sicherung der Daseinsvorsorge von überragender Bedeutung, dass alle kommunalen Verbrauchsstellen in die Energiepreisbremsen einbezogen werden. Zugleich ist es im Interesse des Vertrauensschutzes in kommunale Investitionen zum Gelingen der Energiewende wichtig, dass die Regelung zu den vermiedenen Netznutzungsentgelten beibehalten wird.

Entlastung kommunaler Haushalte sicherstellen

Wir gehen auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf davon aus, dass die kommunalen Gebietskörperschaften als juristische Personen und damit Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 des Energiewirtschaftsgesetzes von den Regelungen mitumfasst werden. Dahingehend haben uns zwischenzeitlich auch einzelne Signale aus dem BMWK erreicht (so das als **Anlage** beigefügte Schreiben von Staatssekretär Patrick Graichen). Dennoch fehlt es an eindeutigen und rechtlich belastbaren Klarstellungen, was weiterhin zu Unsicherheiten in den Kommunen führt. Dies betrifft Fragen der Einbeziehung als SLP-Kunden, aber auch als RLM-Kunden). Insofern bitten wir um entsprechende Klarstellungen im Gesetzesentwurf.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Wirkung der Strompreisbremse nicht zu umfassenden Entlastungen führen wird, und befürchten, dass die erheblichen Kostensteigerungen zu Einschränkungen in den kommunalen Angeboten, insbesondere bei freiwilligen Leistungen, führen werden. Zudem sehen wir neben Kommunen die Vereine vor erheblichen Herausforderungen. Kommunen, ihre sozialen Einrichtungen sowie Angebote, die für das Vereinsleben vor Ort und damit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von besonderer Bedeutung sind, müssen über den Härtefonds bzw. alternative Regelungen abgesichert werden.

Als ebenfalls nicht ausreichend erachten wir die Entlastung kommunaler RLM-Kunden wie z. B. Schwimmbäder oder Eishallen für den Vereinssport. Denn die Begrenzung von 13 Cent/kWh auf 70 Prozent des historischen Verbrauchs stellt für viele betroffene Kommunen eine besondere Herausforderung dar. Gemessen an ihrer Wirtschafts- und Finanzkraft sind die Kosten für diese Städte, Landkreise und Gemeinden immer noch äußerst hoch. Zumal auf den Nettoentlastungsbetrag von 13 Cent pro Kilowattstunde noch Netzentgelte, Abgaben, Umlagen bzw. Steuern hinzuzurechnen sind. Auch insofern gilt es – ebenfalls im Interesse gleichwertiger Lebensverhältnisse – entsprechende Grenzfälle über einen Härtefallfonds bzw. alternative Regelungen abzusichern.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Benachteiligung von kommunalen Energieversorgungsunternehmen aufgehoben wurde. Bisher schloss der Gesetzesentwurf aus dem BMWK alle Unternehmen von den Preisbremsen aus, wenn ihr Tätigkeitsschwerpunkt in der Energieerzeugung, -umwandlung oder -verteilung liegt. Diese Regelung war willkürlich und hätte die umfangreiche kommunale Daseinsvorsorge gefährdet. Denn viele Stadtwerke, Kreiswerke und Verbandsgemeindewerke kümmern sich vor Ort nicht nur um die Energieversorgung, sondern auch um die Wasserversorgung, den Öffentlichen Nahverkehr oder den Betrieb von Schwimmbädern. Insofern unterstützen und begrüßen wir die nun getroffene Regelung, ausschließlich Entnahmestellen, die der Erzeugung oder Umwandlung von Energie dienen, von der Entlastung durch die Preisbremsen auszunehmen.

Umsetzbarkeit durch die kommunalen Unternehmen gewährleisten

Wichtig ist zudem, dass die vorliegenden Maßnahmen einfach, schnell und unbürokratisch von den Energieversorgern, einschließlich der kommunalen Energieversorger, umgesetzt werden können. Insofern muss vermieden werden, dass eine weitere Differenzierung der SLP- und RLM-Kunden nach privater und gewerblicher Nutzung erfolgt.

Viele kommunale Unternehmen sind in den letzten Monaten aufgrund der Preissteigerungen infolge der Energiekrise, der geplanten Gasumlage sowie der Energiepreisbremse an wirtschaftliche, finanzielle und personelle Grenzen geraten. Daher ist es erforderlich, die Energiepreisbremsen so auszugestalten, dass sie nicht mit weiteren Belastungen für die Unternehmen einhergehen. Dies erwarten letztlich auch die Kundinnen und Kunden der Versorger.

Eine Vorfinanzierung der Entlastungen durch die kommunalen Unternehmen muss unbedingt verhindert werden. Insofern begrüßen wir das Onlineportal für alle Erstattungen, wie es bereits für die Soforthilfe Gas und Wärme eingerichtet worden ist. Jedoch sollte regelmäßig evaluiert werden, ob Lücken bestehen, um Schieflagen der Energieversorgungsunternehmen zu vermeiden. Bei vielen Werken ist seit Februar 2022 erhebliches Kapital durch die Verwerfungen am Beschaffungsmarkt gebunden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzesentwurf für die Preisbremse auf Gas und Wärme – wie auch der Entwurf zur Strompreisbremse – erst ab dem 1. März greifen soll, aber rückwirkend Rabatte für Januar und Februar vorsieht. Dieser Weg bedeutet Mehraufwand bei den Versorgern, löst aber die Thematik, dass ein Zahlungstermin im Januar schlicht nicht umsetzbar ist.

Eine Herausforderung bleibt das Inkrafttreten der Gaspreisbremse für große Unternehmen und Industriebetriebe. Die Versorger werden diese Kraftanstrengung einer Umsetzung angehen. Klar muss

aber sein, dass die EU-beihilfenrechtliche Prüfung dieser Zuschüsse so schnell wie möglich abgeschlossen ist.

Erlösabschöpfung ausgewogen ausgestalten

Die Entwicklung der Energiepreise führt in einzelnen Erzeugungsbereichen zu Zufallsgewinnen. Wir halten das Zusammenspiel von Erlösabschöpfung bei bestimmten Erzeugungstechnologien und Übergewinnbesteuerung bei Unternehmen in den Sektoren Erdöl, Erdgas, Kohle und Raffinerie für richtig. Es muss aber sichergestellt sein, dass durch die Ausgestaltung Investitionen in erneuerbare Energien und der notwendige Ausbaupfad der erneuerbaren Energien mit Blick auf die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens nicht gefährdet werden. Für Stromerzeuger mit hohen Brennstoffkosten wie Altholz, Abfall, Klärschlamm, Klärgas und Grubengas muss genau betrachtet werden, ob ihre Einbeziehung in die Erlösabschöpfung mit Blick auf die Kostenstrukturen im Verhältnis steht und nicht eine Überabschöpfung droht. Zumindest müssen die Referenzwerte und Sicherheitszuschläge deutlich erhöht werden.

Vor allem die thermischen Abfallverwertungsanlagen sind in der aktuellen Situation von zwei elementaren Kosteneffekten betroffen. Einerseits sind die Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe, Entsorgung sowie Instandhaltung deutlich gestiegen und führte zu einer erheblichen Erhöhung der spezifischen Kosten. Dadurch wird der Betrieb der Abfallverwertungsanlagen verteuert und führt zu steigenden Energieerzeugungskosten. Die hohen „Nebenkosten“ und die zusätzlich wirkende fehlende Verfügbarkeit der Hilfs- und Betriebsstoffe in ausreichendem Maße erhöhen das Risiko, die Anlagen zeitweise nicht auskömmlich zu betreiben und deshalb vertragliche garantierte Energielieferungen nicht erfüllen zu können. Andererseits wirkt die Energiekrise auf die Konjunktur und damit auf das Abfallaufkommen im Siedlungs- und Gewerbeabfall aus. Auch aufgrund des fehlenden Abfalls hat sich die Stromrückkaufmenge erhöht und die steigenden Strompreise für die Rückkäufe haben die Gesamtkosten für Rückkäufe ebenfalls negativ beeinflusst. Probleme zeigen sich auch bei der Solartechnologie. Kapitalbeschaffungs-, Material- und Personalkosten sind derart angestiegen, dass die aktuellen Beträge nicht mehr kostendeckend sind. Daher muss die Erlösabschöpfung hier anders betrachtet werden.

Vermiedene Netznutzungsentgelte beibehalten

Der im Gesetzentwurf geplante ersatzlose Entfall der vermiedenen Netznutzungsentgelte (§ 120 EnWG und § 18 StromNEV) muss verhindert werden. Die Streichung dieser Entgelte für dezentrale Einspeisung gefährdet die Kalkulationsbasis und damit die Wirtschaftlichkeit zahlreicher kommunaler Erzeugungsanlagen. Betroffen wären KWK-Kraftwerke in der öffentlichen Versorgung – wie moderne H2-ready-Kraftwerke –, aber auch Anlagen in Krankenhäusern oder Schulen.

Die Unternehmen, die mit den Erlösen kalkuliert hatten, sehen sich nun mit einem Vertrauensbruch konfrontiert. Der geplante Eingriff sendet angesichts des dringend nötigen Zubaus an H2-ready KWK-Anlagen und des Ausbaus der Wärmenetze falsche Signale an kommunale Investoren und muss korrigiert werden.

Zudem begrüßen wir die Deckelung der Übertragungsnetzentgelte für das Jahr 2023 im Interesse einer schnellen und wirksamen Entlastung von Kommunen, Bürgern und Wirtschaft.

Besondere Gebiete berücksichtigen

Schließlich ist im Hinblick auf die Regelungen im Erdgas-Wärme-Preisbremsen-Gesetz und im Strompreisbremsengesetz darauf hinzuweisen, dass Klarstellungen für die von der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2021 betroffenen Gebiete wünschenswert wären. In diesen Gebieten gibt es bei vielen Gebäuden und Wohnungen gerade keinen tauglichen Wert für den Energieverbrauch sowohl im laufenden Jahr als auch im Vorjahr 2021, da es regelmäßig noch bis

weit in das Jahr 2022 hinein in vielen Gebäuden Ausfälle und Unterbrechungen gegeben hat. Im Hinblick auf das Strompreisbremsengesetz ist zu berücksichtigen, dass ausgelöst durch die Hochwasser bedingten Renovierungen, aber auch unabhängig davon, viele Hauseigentümer ihre bisherigen Ölheizungen und Gasheizungen gegen Wärmepumpen austauschen. Dadurch steigt der Strombedarf im Vergleich zur früheren Stromabnahme erheblich an. Für ein Einfamilienhaus dürfte die Abnahmemenge um ca. 4.000 - 5.000 kWh pro Jahr steigen. Hier muss es entsprechende Lösungen, ggf. auch unter Zugrundelegung von Vergleichs- und Durchschnittswerten, geben.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Hinweise im parlamentarischen Verfahren aufgreifen würden, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

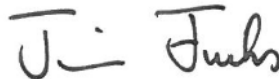
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Christine Wilcken
Beigeordnete des
Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages



Timm Fuchs
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Helmut Dedy
Hauptgeschäftsführer
Deutscher Städtetag
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Dr. Patrick Graichen

Beamteter Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970
E-MAIL BUERO-ST-GR@bmwk.bund.de

DATUM Berlin, den 21. November 2022

- per E-Mail -

Gaspreisbremse und Rettungsschirm für die kommunalen Stadtwerke

Sehr geehrter Herr Dedy,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2022 zur Situation der Städte, ihrer Einrichtungen und insbesondere der Stadtwerke.

Die Bundesregierung hat am 2. November 2022 das Soforthilfegesetz für Erdgas und Wärme auf den Weg gebracht. Damit werden Kunden bis zu einem Energieverbrauch von 1,5 Mio. kWh pro Jahr, hierunter fällt auch ein großer Teil der kommunalen Einrichtungen, von der Pflicht zur Zahlung des Dezemberabschlags für Gas bzw. Wärme befreit.

In einem zweiten Schritt werden aktuell Preisbremsen für Wärme, Gas und Strom erarbeitet. Eine entsprechende Gesetzesinitiative soll noch im laufenden Jahr beschlossen werden. Damit werden alle Verbraucherinnen und Verbraucher im kommenden Jahr und bis Ende April 2024 von hohen Energiepreisen entlastet, auch kommunale Einrichtungen.

Bei der jetzt mit hohem Tempo umzusetzenden Ausarbeitung der Gesetzesinitiativen wird es vor allem auf einfache und rasch umsetzbare Regelungen ankommen, damit die Entlastungswirkung möglichst schnell und zielgenau ankommt. Je Zielgruppenspezifischer die Instrumente ausgestaltet werden, umso komplexer wird die Umsetzung und umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer raschen und zielgenauen Abwicklung.

Die Befürchtungen der kommunalen Energieversorger angesichts der wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine kann ich gut nachvollziehen und sie sind mir bekannt. Durch den Ausfall von russischen Erdgaslieferungen kann es für Energieversorger besonders im außerbörslichen Bereich schwieriger werden, Erdgas zu beschaffen. Ich kann Ihnen versichern, dass die Bundesregierung mit ganzer Kraft daran arbeitet, die negativen Auswirkungen der aktuellen Situation auf den Energiemärkten so gut wie möglich einzudämmen, die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten und mit gezielten Stabilisierungsmaßnahmen Kaskadeneffekte innerhalb der Gaslieferkette zu verhindern. Damit können Gasimporteure ihren Lieferverpflichtungen u.a. auch gegenüber kommunalen Energieversorgern zu den vereinbarten Konditionen nachkommen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung von privaten Haushalten und Unternehmen am Ende der Gaslieferkette ergriffen. Mit dem dritten Entlastungspaket steigt das Gesamtvolumen der Maßnahmen zur Abfederung der finanziellen Mehrbelastung durch gestiegene Energiekosten bei den Endverbrauchern auf 95 Mrd. Euro. Durch eine finanzielle Entlastung der Letztverbraucher werden auch die betriebswirtschaftlichen Risiken aufgrund von Forderungsausfällen bei den EVU minimiert. Außerdem hat sich die Bundesregierung im Rahmen des dritten Entlastungspakets auf Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht verständigt.

Bund und Länder haben sich auf der Sonder-Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zum Entlastungspaket am 2. November 2022 zur Lage der Stadtwerke ausgetauscht und sind gemäß dem

gemeinsam gefassten Beschluss bereit, mit den eingerichteten Systemen von KfW, anderen Förderbanken oder vergleichbaren Einrichtungen mit geeigneten Instrumenten Hilfe zu leisten. Wir sind dabei hierzu den Austausch mit den Ländern fortzuführen. Mögliche Maßnahmen müssen handhabbar sein, was in einem föderalen System nur durch gemeinsames Handeln von Bund und Ländern entsprechend ihrer jeweiligen Aufgaben erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Patrick Fraile". The signature is written in a cursive style with a large initial 'P' and a long, sweeping tail on the 'l'.